

## Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 22. September 2017 – V 520 - 412-27404-2017/020 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 338

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

– der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist,

– der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist, und

– der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift und

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, um langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Frauen und Männern mit besonderen Vermittlungshemmnissen den Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und ihre soziale Integration durch Erwerbsarbeit zu erreichen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die Beratung, Information und Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt verbinden und die geeignet sind, die Teilhabechancen auf dem ersten Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer über die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, insbesondere durch eine bessere Berücksichtigung individueller Problemlagen der einzelnen arbeitslosen Frauen und Männer hinsichtlich der Themen:

a) Motivation und Orientierung,

b) Berufswegeplanung und individuelle Vermittlungsstrategien,

c) Bildung und Qualifizierung,

d) Selbstaktivierung durch Angebote praktischer gesellschaftlicher Teilhabe vor Ort.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein, indem sie über themen- und zielgruppenbezogene Projekterfahrung verfügen.

4.2 Für die Gewährung der Zuwendung auf regionaler Ebene ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.

- 4.3 Die Maßnahmen müssen eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung beim Abbau der Arbeitslosigkeit sowie deren geschlechtsspezifischen Ursachen erwarten lassen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung für Integrationsprojekte wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 70 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2 Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PKP). Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- 5.3 Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben des angestellten Personals erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 4 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP.

- 5.4 Die Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der Personalkostenpauschale.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch die ESF-Fondsverwaltung möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der formgebundene Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierzu sind die Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktförderung-mv.de>) abrufbar.

- 7.1.2 Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme

definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe sowie der Finanzierung der Maßnahme enthalten sind.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
- b) bezogen auf die Personalkostenpauschalen die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen des Erlasses ESF-PKP erfolgt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist, wobei der Nachweis aus einem Sachbericht der für jeden Beschäftigten darlegt, was er im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen getan hat, zu bestehen hat, und einem Nachweis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b in Verbindung mit Abschnitt Ad e) des Erlasses ESF-PKP,
- b) zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen für eine Stichprobe von Projekten Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben erhoben werden. Hierzu ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, dass sich der Zuwendungsgeber vorbehält, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **8 Übergangsvorschrift**

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten vom 22. September 2017 (AmtsBl. M-V S. 642) sind die Regelungen zu den Integrationsprojekten der Nummer 1.1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5.1 Satz 2, Nummern 5.2, 7.3.2 und 7.4 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten und zur Förderung von Familiencoaches vom 22. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 264) nicht mehr anzuwenden.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 642